

mativen Entschädigung sich gewiß gern zufrieden stellen lassen werden. Aus dem Gesagten geht hervor, daß ich die von der Deputation unter 1., 2. und 3. angegebenen Hauptfragen: ob gedachte Bannrechte aufzuheben, ob Entschädigung dafür zu leisten, und ob diese Entschädigung auf die Staatskasse zu weisen sei, unbedingt bejahen muß, und daß ich übrigens dem Antrage auf Rückgabe des Gesetzesentwurfs an die Staatsregierung beitrete, der von dem Bürgermeister D. Deutrich gestellt worden ist. Der Antrag wird die hohe Staatsregierung in den Stand setzen, näher zu prüfen, in wie weit die von der Deputation vorgeschlagenen Entschädigungsätze den so verschiedenartig sich gestaltenden Verhältnissen anzupassen oder Modificationen zu unterwerfen sind.

Bürgermeister Ritterstäd: Ueber das Ganze der vorliegenden Frage mich näher zu verbreiten, kann ich mir wohl ersparen, da sie bereits genügend erörtert worden ist, und da ich der Deputation angehöre, welche ihre Ansichten über die Sache im Berichte vollständig aus einander gesetzt hat. Nur sei es mir erlaubt, mich noch über einzelne Punkte auszulassen, insoweit es nicht schon geschehen ist. Es wurde zunächst ein Punkt von dem Hrn. Stellvertreter herausgehoben, nämlich die Aufhebung des ausschließlichen Rechts der Brauberechtigten innerhalb der Stadt, welche S. 2. unter a. erwähnt. In dieser Beziehung dem Deputations-Gutachten mich anschließend, bin ich im Allgemeinen von denselben Ansichten ausgegangen, welche von Hrn. Bürgermeister Wehner entwickelt worden sind; es schien mir allerdings eine Benachtheiligung der nicht brauberechtigten Bewohner der Stadt darin zu liegen, wenn diese im ganzen Lande die einzigen sein sollten, denen versagt wäre, das Braugewerbe zu betreiben, während alle Andern, selbst die Landbewohner, dieses Recht genießen sollen. Es schien mir ferner zur Benachtheiligung der ärmeren Bierconsumenten in den Städten zu gereichen, wenn nicht auch dieses Verbotungsrecht zu gleicher Zeit mit aufgehoben würde. Wer die Verhältnisse näher kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hat, wird sich überzeugt haben, wie schwer es ist, unter einer ganzen Braugenossenschaft irgend eine vollkommene Einrichtung, wie die neuern Gewerbsverhältnisse sie erfordern, durchzuführen; an der Hartnäckigkeit einiger weniger Unverständigen scheitern oft die besten Pläne vieler Verständigen. Daher kann ich die Besorgniß nicht unterdrücken, daß selbst künftig die freie Concurrenz nicht allenthalben die Braugenossenschaften wird vermögen können, in Bezug auf ihr Gewerbe bessere Einrichtungen zu treffen. Es wird immer die Besorgniß übrig bleiben, daß das Bier einer Braugenossenschaft anderem Biere nachstehen werde, und daher die ärmere Klasse, welche ihr Bier nur in kleinen Quantitäten erkaufen kann, genöthigt sein wird, dieses Bier von schlechterer Beschaffenheit zu erkaufen, während der Wohlhabende sich dadurch helfen würde, daß er sich auswärtiges Bier in die Stadt hereinbringen ließe. Ich glaube sogar, daß es den Brauberechtigten selbst nicht zum Nachtheile gereichen könnte, wenn dieses Befugniß ebenfalls aufgehoben würde; es ist be-

reits vom Hrn. Bürgermeister Wehner aus einander gesetzt worden, welche Vortheile, wenigstens nach dem Vorschlage der Deputation, in Zukunft immer noch den Brauberechtigten vor Andern, die zeither nicht brauberechtigt gewesen sind, übrig blieben. Wenn ich übergehe auf das, was von der hohen Staatsregierung zur Vertheidigung des Gesetzes gesagt worden ist, so muß ich zunächst darauf zurückweisen, daß von Seiten eines der Herren Staatsminister schon die Ansicht ausgesprochen ist, daß auch die im gesetzlichen Wege eingeführten Berechtigungen, wenn sie aufgehoben würden, nicht unbedingt ohne alle Entschädigung untergehen könnten, sondern daß in diesem Falle es einer besondern Erwägung bedürfe. Es wurde hinzugefügt, die Regierung gehe von der Ansicht aus, daß nur solche Rechte, welche auf der andern Seite gewissen Staatsbürgern zur besondern Belästigung gereichen, ohne Entschädigung aufgehoben werden könnten. Allein um dies zu widerlegen, darf ich mich auf das Beispiel im Deputations-Berichte beziehen, nämlich die Aufhebung der gesetzlichen Baudienste auf dem Lande betreffend. Bei diesen liegt es am Tage, daß sie dem andern Theile zur großen Belästigung gereichen müssen; gleichwohl hat man kein Bedenken gefunden, ebenfalls gegen Entschädigung die Aufhebung geschehen zu lassen. Man würde sich nicht erklären können, wie die hohe Staatsregierung jetzt auf einmal auf eine andere Ansicht gekommen ist, als sie früher bei verschiedenen Gelegenheiten ausgesprochen hat, wenn man nicht annehmen müßte, man habe sich im weitem Verfolg der Sache an die großen Schwierigkeiten gestoßen, welche der Ausführung entgegen stehen. Allein ich bin der Ansicht der Deputation, daß fürs Erste diese Schwierigkeiten nicht völlig unüberwindbar sein werden, und daß wegen der Schwierigkeiten, die sich in den Weg stellen, Etwas, was an sich recht und billig genannt werden kann, nicht aufzugeben sei. Wenn von Seiten des Hrn. Staatsministers des Innern uns eine Befürchtung hingestellt worden ist, als ob, wenn wir hier auf die von der Deputation gethanen Vorschläge in Bezug auf die Entschädigung eingingen, daraus für die Zukunft für den Staat gefährliche Folgerungen gezogen werden könnten, und wenn dabei auf die Innungsverhältnisse sich bezogen worden ist, so kann ich dem nicht beitreten und dieser Besorgniß kaum Raum geben. Ich beziehe mich auf den Unterschied, welcher zwischen jenen und den Bierbannrechten abzuwachen, und auf das, was vom Hrn. Domherrn D. Günther aus einander gesetzt worden ist; nämlich von jenen Innungsrechten wird man niemals sagen können, daß sie den Vermögensrechten, so wie es hier der Fall ist, angehören; sie sind persönliche, in der Polizeigesetzgebung begründete Rechte. Und sollte es jemals selbst zu einer allgemeinen Gewerbsfreiheit kommen, was ich nicht fürchte, so glaube ich, würde man niemals in Bezug auf die Entschädigung sich auf das beziehen können, was wir hier wegen der Bierbannrechte beschließen. Wenn ferner vom Hrn. Stellvertreter D. Deutrich beantragt worden ist, man möchte sich jetzt nicht sogleich über die Art und den Betrag der